

nicht ohne die darin verborgene „Objektivität“ zu bewundern¹⁰⁾. Auch ein sicher subjektiv antifaschistischer Gelehrter wie Apelt¹¹⁾ reduziert die Kritik an der Unehrlichkeit der Entscheidung des imperialistischen Staatsgerichtshofs auf eine mystische „Tragödie der Verfassungsgerichtsbarkeit“ und die Kritik an dem verbrecherischen Handeln der faschistischen Staatsgewalt auf eine nicht weniger dunkle „Tragödie der objektiven Staatsrechtstheorie“. Der metaphysische Spuk der idealistischen Staats- und Rechtstheorie und die Kunst des falschen Abstrahierens verbinden sich hier in bekannter Weise.

Von völlig anderem Charakter ist eine Spezialstudie des Faschisten Huber, die aus der Müllgrube der nazistischen Literatur wegen ihrer spezifischen Eindeutigkeit für einen Augenblick herausgezogen sei. Die von Huber angewandten Methoden der bewußten Verhöhnung von Recht und Gesetz sind nämlich über den Anlaß hinaus besonders kennzeichnend. Ein Beispiel: Huber will beweisen, daß der seines Amtes beraubte Minister nicht mehr klagen könne, da er eben nicht mehr Minister und also nicht mehr parteifähig sei. Begründung dieses Versuchs, den Rechtsbruch der Kontrolle des Staatsgerichtshofs zu entziehen? „Es ist keine Schikane, sondern im Gegenteil Notwehr gegen Schikane, wenn das Reich sich dagegen wehrt, von parteiunfähigen Klägern vor den Staatsgerichtshof gezogen zu werden.“ Was bedeutet diese Argumentation? Sie bedeutet dies: Erst macht der Staat sein Opfer in rechtswidriger Weise parteiunfähig, dann beruft er sich auf diese Parteifähigkeit, sobald das Opfer Wiedergutmachung von ihm fordert.

Ein zweites Beispiel für diese unverhohlenen reaktionäre Parteinehme Hubers, die sich durch ein Taschenspielerkunststück objektivistisch einkleidet: „Die Regierung Papen hat vom ersten Tag ihres Amtsantrittes an keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Kommunisten und nur diese Staatsfeinde sind, während die starken aufbauwilligen Kräfte der Nationalsozialisten anerkannt werden.“ Das war gegenüber einer legalen Partei mit 6 Millionen Wählern und 100 Sitzen im Reichstag für einen Juristen immerhin ein starkes Stück. Um diese Äußerung objektiv einzukleiden, fährt Huber fort: „Man kann diese Entscheidung der Reichsgewalt für unrichtig halten, aber man kann ihre Verbindlichkeit nicht bestreiten.“

V

Inwiefern waren nun die Maßnahmen vom 20. Juli 1932 tatsächlich ein Staatsstreich?

Das Entscheidende bei der Beantwortung dieser Frage ist nicht die Lösung der Probleme, die im Leipziger Prozeß und in der anschließenden Fachdiskussion eine große Rolle gespielt haben. Die gewaltsame Veränderung des föderalen Staatsaufbaus, die Wesensveränderung des Reichsrats, die Verächtlichmachung des höchsten Gerichtshofs, selbst etwas so Wichtiges wie die Ausschaltung des Landesparlaments durch Machtpruch der Regierung—das alles sind nur im Organisatorischen auftretende Symptome und Widerspiegelungen des putschistischen Charakters der Handlungsweise von Papen, Schleicher, Hindenburg und Hitler im Auftrage der Krupp, Flick, Poensgen und Pferdmeings.

Sachlich — und das ist natürlich entscheidend — ist der Staatsstreich in der Ausschaltung des souveränen Volks, in der Vorbereitung seiner physischen Ausrottung durch Terror und Krieg zu erblicken. Wer die demokratischen Formen der bürgerlichen Diktatur zerstört, um das Hinterland freizumachen für einen imperialistischen Krieg, stellt sich durch diese Bedrohung der Freiheit und des Lebens der Nation außerhalb seines Volkes. Er zerstört die auch in Art. 1 der Weimarer Verfassung verkündete, solcher Verkündung übrigens nicht einmal bedürftige Basis aller Staatsgewalt, er greift die Souveränität seines Volkes an. Eine Regierung, die derart handelt, ist keine bloß schlechte Regierung mehr. Sie handelt wie ein Feind der Nation und damit nicht mehr als Organ ihres Volkes. Sie steht außerhalb des Schutzes der von ihr angegriffenen Verfassung. Ihr fehlt die rechtliche Legalität ebenso wie die historische Legitimität.

10) z. B., Triepel in DJZ 1932 Sp. 1501.

11) Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, 1946, S. 285 f.

VI

Will man die Schwere des Staatsverbrechens vom 20. Juli 1932 an seinen Folgen messen, so würde kein Gewicht hinreichen, um sie auszudrücken. Es genügt hier vielleicht eines zu sagen: Wer beruhigt glaubte, das erste Glied der Kette faschistischer Verbrechen, das damals geschmiedet wurde, sei ja nicht seines und ginge daher ihn nicht an, den hat der geschichtliche Ablauf in seiner Gesetzmäßigkeit bald eines Besseren belehrt.

Auf den Schlag gegen Preußen folgte die Gleichschaltungswelle, die ganz Deutschland überflutete. Auf den Schlag gegen die KPD folgte die Auflösung und Verfolgung der SPD, deren Führung davongejagt wurde, als sie ihren letzten Verräterdienst getan hatte, und aus deren Mitglieder- und Wählermasse viele das Schicksal der kommunistischen Kämpfer teilten. Es folgten die fortschrittlichen Menschen verschiedenster Überzeugung und eine der Parteien nach der anderen, sogar einschließlich der Ja-Sager-Parteien vom 24. März 1933. Was blieb, war allein die von den Monopolen auserkorene Verbrecherorganisation Hitlers. Auf die Aushöhlung einiger grundlegender Verfassungsartikel folgte die Auflösung jeglicher Gesetzlichkeit, folgte die Herrschaft von Willkür und Gewalt (bisweilen in Gesetzesform). Auf die Arbeitsdienstpflicht der Papen-Schleicher-Zeit folgte die faschistische Wehrpflicht, folgten die Massengräber quer durch Europa und längs der ganzen Nordküste Afrikas. Auf die verräterische Anbiederung der Gewerkschaftsbürokratie folgte ihre Liquidation und die faschistische Betriebsverfassung. Auf die Verneinung der Aktionseinheit und die Ablehnung des Bündnisses aller Antifaschisten durch die SPD-Führung folgte deren Vereinigung durch die SS an den Richtblöcken und in den Konzentrationslagern. Auf die Rüstung folgte der Krieg. Auf den einen Toten folgten die Millionen in allen Ländern der Erde. Die letzten holte der Henker an den Galgen von Nürnberg.

Es ist unnötig, die in der historischen Gesetzmäßigkeit des imperialistischen Untergangs begründeten Parallelen des Staatsstreichs von 1932 mit dem Staatsstreich Adenauers von 1952 im einzelnen nachzuweisen. Sie drängen sich jedem von selber auf. Sätze wie die, welche Zuckermann heute dem Bonner Verbotsantrag gegen die KPD widmet, könnten genauso gut Verallgemeinerungen des im Juli 1932 begonnenen ersten faschistischen Verbrechens in Deutschland sein, z. B.: „Auflösung der Gesetzlichkeit und Aufhebung des Verfassungsrechts haben allgemeinen Charakter. Sie sind gegen jedermann gerichtet“¹²⁾. Oder: „In den Händen der Bonner Regierung verflüchtigen sich die Rechtsnormen, sie lösen sich auf, werden ungreifbar. Als Substanz bleibt der nackte Befehl: Verbot der KPD, weil sie für die Einheit und Freiheit Deutschlands kämpft, weil sie den Kriegs Vorbereitungen im Wege steht!“¹³⁾ Und eben dies gilt von der folgenden Feststellung in der „Antwort der KPD“¹⁴⁾ an die sog. Bundesregierung in Bonn: „Der Verbotsantrag gegen die KPD ist eine Warnung an alle patriotischen und demokratischen Kräfte unseres Volkes. Mit einer ähnlichen Begründung, wie sie heute von der Bundesregierung gegen die KPD vorgebracht wird, hat das Hitlerregime nicht nur die KPD, sondern ebenso die SPD und danach die bürgerlichen Parteien verboten und blutig unterdrückt.“

Auch die Folgen des weitergeführten Verbrechens eines Adenauers wären nicht unähnlich denen von 1932, nur ins Ungeheure potenziert: die Folgen für die Bürger unseres Staates wie die Errungenschaften unseres Volkes, die Folgen für den Kapitalismus als Welt-system, auch die Folgen für die Urheber und Mitverantwortlichen eines erneuerten Verbrechens gegen den Weltfrieden!

Aber eines freilich ist 1952 anders, und zwar so andersartig, daß die Parellele zu 1932 sich nicht entwickeln kann, wenn das deutsche Volk mutig und entschlossen — unterstützt von allen friedliebenden Völkern und Menschen in der Welt — die Wiederkehr des Krieges mit allen Kräften verhindert! Das andere ist das neue Kräfteverhältnis in der Welt: die zum Kommunismus fortschreitende Sowjetunion, die der Vollendung des sozialistischen Aufbaus zustrebenden Volksdemokratien, das befreite China, die heroischen Völker Koreas,

12) „Einheit“ 1952, Heft 4, S., 362.

13) ebenda.

ii) „Antwort der KPD“ S. 52.